

Vereinte Nationen

S/RES/2427 (2018)

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
9. Juli 2018

der Gewährleistung des Zugangs zu Gesundheitsversorgung, psychosozialer Unterstützung und Bildungsprogrammen, die zum Wohl der Kinder und zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Sicherheit beitragen,

Kenntnis nehmend von den laufenden internationalen und regionalen Initiativen zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte, einschließlich der 2007 in Paris abgehaltenen internationalen Konferenz über den Schutz von Kindern vor einer rechtswidrigen Einziehung oder Einsetzung durch Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen und der 2017 in Paris abgehaltenen Folgekonferenz, sowie von den auf den Konferenzen abgegebenen Zusagen,

erneut erklärend, dass in Konfliktgebieten eine in einem sicheren Umfeld bereitgestellte hochwertige Bildung unerlässlich ist, um die Einziehung beziehungsweise erneute Einziehung von Kindern unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Konfliktparteien aufzuhalten und zu verhindern,

in dieser Hinsicht *aner kennend*, wie wichtig es ist, insbesondere durch Aufklärung und Sensibilisierung allen von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen angewandten Einziehungsmethoden, die sich gezielt an Kinder richten, entgegenzuwirken,

in Bekräftigung seiner Aufforderung an alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen, betonend, wie wichtig der sichere und ungehinderte Zugang des humanitären Personals zu Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten ist, und in Bekräftigung der Rolle des Sicherheitsrats bei der Förderung eines Umfelds, das geeignet ist, den Zugang der humanitären Helfer zu Menschen in Not zu erleichtern,

1. *verurteilt mit Nachdruck* alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen und entführen, Schulen und Krankenhäuser angreifen sowie den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern, und alle anderen Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, die in Situationen bewaffneten Konflikts an Kindern begangen werden, und verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen und besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen;

2. *bekräftigt*, dass der Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus weiterhin entsprechend den in Ziffer 2 der Resolution 1612 (2005) enthaltenen Grundsätzen in den [Ukwc v qp p "wo i gug v' y kf . 'f kg "lp" Cpj cpi "Kwpf "Kk"sf kg" Cpj @pi gö+| w'f gp" Dgtlej vgp" f gu"](#) Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführt sind, und dass seine Einrichtung und Umsetzung nicht die Entscheidung des Sicherheitsrats präjudiziert, ob eine bestimmte Situation in seine Tagesordnung aufzunehmen ist, noch eine solche Entscheidung bedeutet;

3. *fordert* die Staaten und die Vereinten Nationen *auf*, den Kinderschutz durchgängig in alle einschlägigen Aktivitäten in Konfliktpräventions-, Konflikt- und Postkonfliktsituationen einzubinden, um den Frieden aufrechtzuerhalten und Konflikte zu verhüten;

4. *bekräftigt* die wichtige Rolle, die die Sonderbeauftragte für Kinder und bewaffnete Konflikte dabei spielen kann, zur Konfliktprävention beizutragen;

5. *betont*, welche wichtige Rolle der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte bei der Wahrnehmung ihres Mandats zum Schutz von Kindern, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zukommt, und *betont* insbesondere, wie wichtig es im Kontext ihres Mandats ist, eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Partnern der Vereinten Nationen vor Ort und

d) fordert die Landes-Arbeitsgruppen der Vereinten Nationen auf, die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die militärische Nutzung von Schulen zu verstärken;

17. *betont*, dass es notwendig ist, allen von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen angewandten Einziehungsmethoden, die sich gezielt an Kinder richten, insbesondere durch Aufklärung und Sensibilisierung rasch entgegenzutreten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu diesem Zweck bewährte Vorgehensweisen auszutauschen;

18. *ist nach wie vor ernsthaft besorgt* über die von jedweden nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen, einschließlich solcher, die terroristische Handlungen begehen, verübten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter Missbrauchshandlungen und Rechtsverletzungen wie Massenentführungen und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, die sich insbesondere gegen Mädchen richtet, die zu Verreibungen führen und den Zugang zu Bildung und zu Gesundheitsdiensten beeinträchtigen können, und betont dabei, wie wichtig es ist, dass diejenigen, die solche Missbrauchshandlungen und Rechtsverletzungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden;

19. *unterstreicht* die Notwendigkeit, der Behandlung von Kindern, die mit jedweden nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen verbunden oder mutmaßlich verbunden sind, einschließlich solcher, die terroristische Handlungen begehen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die Festlegung von Standardverfahren für die rasche Übergabe dieser Kinder an die zuständigen zivilen Kinderschutzakteure;

20. *bekundet* seine tiefe BesorgnisBT/(s)3(BT1 0 0 1 159.693.07 Tm0 G{)0 1 383.35 568.5)0

23. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, und andere betroffene Parteien *auf, sicherzustellen*, dass g-5(s)3(oa)56(m) l

S/RES/2427 (2018)

